



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Röble	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das jeweils aktuelle Amtsblatt ist am öffentlichen Aushang bei der Infozentrale einsehbar. Alle anderen Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 3

Erscheint nach Bedarf

24. Februar 2023

Nachruf

Der Landkreis Donau-Ries trauert um

Herrn Hans Murr

ehemaliger Kreisrat

Herr Murr war von 1978 bis 1996 Mitglied des Kreistages des Landkreises Donau-Ries. 18 Jahre lang hat er die Kommunalpolitik im Landkreis mitgeprägt. Seine Ämter hat er mit großer Pflichttreue und außerordentlich engagiert wahrgenommen.

Der Landkreis dankt dem Verstorbenen für seinen langjährigen, tatkräftigen Einsatz und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Donau-Ries
Stefan Röble, Landrat

Nr. 1 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Wesentliche Änderung der Biogasanlage von Herrn Friedrich Meyer auf dem Grundstück Fl.-Nr. 161/1 der Gemarkung Hohenaltheim	Nr. 4 Haushaltssatzung des Schulverband Mittelschule Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2023
Nr. 2 Pressemitteilung zur Jugendschöffenwahl 2023 für die Wahlperiode 2024 bis 2028	Nr. 5 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2023; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt
Nr. 3 Öffentliche Zustellung	Nr. 6 Zweckverband zur Wasserversorgung der Altzheimer Gruppe, Landkreis Donau-Ries

Nr. 1

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wesentliche Änderung der Biogasanlage von Herrn Friedrich Meyer auf dem Grundstück Fl.-Nr. 161/1 der Gemarkung Hohenthalheim

1. Herr Friedrich Meyer hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderungen seiner Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 161/1 der Gemarkung Hohenthalheim beantragt: Neubau eines Schwefelsäuretanks, Änderung der Einsatzstoffe und der Anlagenleistung, Änderung der Lage des bestehenden Gasspeichers, Umnutzung des Gasspeichergebäudes als Lagerhalle für Trockengut, Änderung der Lage des bestehenden Aktivkohlefilters, Neubau einer Gasaufbereitung und Neubau eines Separators.
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie den Ziffern 1.2.2.2 V i. V. m. 8.6.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 i. V. m. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Die geplante Erweiterung liegt selbst in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete.

In der näheren Umgebung befinden sich jedoch mehrere geschützte Biotope. Negative Auswirkungen sind jedoch aufgrund des Abstandes zur Anlage (> 500m) nicht zu erwarten.

Die standortbezogene Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten, gemäß den in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-6188 eingeholt werden.

Donauwörth, 18.01.2023
Landratsamt Donau-Ries

Baumer
Oberregierungsrätin

Nr. 2
Pressemitteilung zur Jugendschöffenwahl 2023
für die Wahlperiode 2024 bis 2028

Im Jahr 2023 werden die Jugendschöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 gewählt. Hierzu wird für den Amtsgerichtsbezirk Nördlingen durch das Amt für Jugend und Familie eine Vorschlagliste erstellt. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Donau-Ries haben und am 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Dabei sollten Bürgerinnen und Bürger aus allen Kreisen der Bevölkerung, die erzieherisch befähigt und in der Jugendarbeit erfahren sind, berücksichtigt werden. Die Vorschlags- bzw. Bewerberlisten liegen bis 17. März 2023 bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie im Landratsamt Donau-Ries, Amt für Jugend und Familie, Pflegstraße 2, Zimmer B 3.27, 86609 Donauwörth aus. Weitere Informationen sowie den Vordruck des Bewerbungsformulars, welches komplett ausgefüllt werden muss, finden Sie unter <https://justiz.bayern.de/service/schoeffen/>, auf der Homepage des Landratsamtes Donau-Ries oder wird Ihnen von den Kommunen zur Verfügung gestellt. Selbstverständlich können Sie sich bei Fragen an das Amt für Jugend und Familie beim Landratsamt Donau-Ries wenden. Kontaktdaten: jugendamt@lra-donau-ries.de oder 0906 74-6238

Nr. 3
Öffentliche Zustellung:

Gegen Herrn Jiri Smejkal, geb. am 16.05.1994, aktuell unbekannter Aufenthalt, wurde vom Landratsamt Donau-Ries am 31.01.2023 eine Aufforderung mit dem Aktenzeichen 221.6-1430-4-263532 erlassen.

Die Aufforderung wird hiermit öffentlich zugestellt. Diese kann von Herrn Smejkal oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Heilig-Kreuz-Str. 19, Kloster Heilig Kreuz, abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Aufforderung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 24.02.2023
Landratsamt Donau-Ries

Geiger
Regierungsdirektorin

Haushaltssatzung des Schulverband Mittelschule Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2023

Der Schulverband Mittelschule Rain hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Stadt Rain in Rain (Zimmer 25) niedergelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung, Art. 9 Abs. 0 BaySchFG, Art. 40 KommZG). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 21.02.2023 bis 10.03.2023 öffentlich aus. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**Haushaltssatzung
des Schulverband Mittelschule Rain
(Landkreis Donau-Ries)
für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 41 Abs. 1 Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.929.770 €
und		<hr/>
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.166.750 €
ab.		<hr/>

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 4.800.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit 7.954.200 € festgesetzt:

Jahr 2024:	5.257.000 €	Jahr 2025:	2.697.200 €
Jahr 2026:	0 €	Jahr 2027:	0 €

§ 4

a) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 894.200,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.400,00 € festgesetzt.

b) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 591.750,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. (Investitions-umlage)
2. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.250,00 € festgesetzt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage bzw. der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf 263 Verbandsschüler festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 275.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Rain, den 20.02.2023
Rain

Schulverband Mittelschule

(Karl Rehm)

1. Vorsitzender

Nr. 5

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2023; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2023 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2 am 15. Februar 2023, S. 18 amtlich bekannt gemacht. Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Direktorium Bürgerservice, Digitales und Recht, Plobenhofstraße 1-9, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nr. 6

Zweckverband zur Wasserversorgung

**der Altisheimer Gruppe,
Landkreis Donau-Ries**

Haushaltssatzung 2023

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und der Art. 41 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Versorgung der Altisheimer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1 – Haushaltsvolumen

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Der Haushalt umfasst in Einnahmen und Ausgaben im

Verwaltungshaushalt	198.910 EUR
Vermögenshaushalt	149.375 EUR
Gesamthaushalt	348.285 EUR

§ 2 – Betriebskostenumlage

Die Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 3 - Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 4 - Schuldendienstumlage

Eine Schuldendienstumlage wird nicht erhoben.

§ 5 - Kreditaufnahme

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 6 - Verpflichtungsermächtigungen für nachfolgende Haushaltsjahre

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten nachfolgender Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 7 - Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 33.000 EUR festgesetzt.

§ 8 – Sonstige Festsetzungen

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Kaisheim, den 17.02.2023

Peter Müller
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 40 des Gesetzes zur Kommunalen Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 14.02.2023 (AZ: 200-027-941/5.2) erteilt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile nach Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 liegen nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises 7 Werktagen im Rathaus Kaisheim, Münsterplatz 5, 86687 Kaisheim innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Unabhängig von dieser Frist werden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit für die Einsichtnahme bereitgehalten.

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat